
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0160/2020)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	03.06.2020	öffentlich

Förderung der Suchtberatung; Erhöhungsantrag der Suchtberatungsstelle "Die Tür"

Kosten:

Betrag: 54.700,00 EUR
Haushaltsjahr: 2020
Teilhaushalt: 8 – Sozialamt -
Buchungsstelle: 31173-559590
Haushaltsansatz: 130.000,00 EUR

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit empfiehlt dem Kreisausschuss der Suchtberatungsstelle „Die Tür“ für das Jahr 2020 eine Kreiszuwendung in Höhe von 54.700,00 EUR zu bewilligen.

Sachdarstellung:

Anspruchsvoraussetzungen – Leistungen zur Eingliederung

Im Rahmen der Hartz IV Reformen wurden im ehemaligen § 16 Abs. 2 SGB II die Leistungen zur Eingliederung festgeschrieben. Hierbei handelte es sich um „die“ zentrale Vorschrift des SGB II über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit dem Ziel, den Hilfeempfänger dazu zu befähigen, seinen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II gehören:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,

3. die psychosoziale Betreuung,
4. **die Suchtberatung.**

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen ist, dass durch die Maßnahme die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie (jedenfalls mittelbar) für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Obwohl die kommunalen Eingliederungsleistungen als Ermessensleistungen konzipiert sind, besteht im Ergebnis infolge Ermessensreduzierung in der Regel keine Handhabe für eine ablehnende Entscheidung, wenn die Hilfen notwendige Voraussetzung und einzige Möglichkeit für eine Eingliederung des SGB II-Berechtigten sind.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Trier-Saarburg (jetzt: Jobcenter Trier-Saarburg) wurde in § 3 Abs. 5 festgehalten, dass die flankierenden Dienstleistungen –als kommunale Aufgaben- vom Landkreis auf Anforderung der ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen entweder innerhalb der in der Kreisverwaltung bestehenden Strukturen oder aber von Dritten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden.

Suchtberatung

Die Suchtberatung gehört zu den in § 16 a SGB II geregelten Fachberatungen. Da hier die eigene Beratungskompetenz der kommunalen Träger regelmäßig nicht ausreicht, muss die Suchtberatung durch Beteiligung anderer Stellen verwirklicht werden. Hierfür kommen insbesondere freie Träger der Wohlfahrtspflege in Betracht.

Suchtberatung im Landkreis Trier-Saarburg

Den SGB II-Leistungsempfängern stehen im Landkreis Trier-Saarburg folgende Suchtberatungsangebote zur Verfügung:

- „Die Tür“ – Suchtberatung Trier e.V., Oerenstraße 15, 54290 Trier
- Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, Trier
- Beratungsstelle „Sucht“ des Caritasverbandes Trier e.V., Kutzbachstraße 15, 54290 Trier

Suchtberatung „Die Tür“

Die Verfahrensvereinbarung zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II vom 10.06.2008 zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, der ARGE und der Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“ ist beigefügt.

Die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ ist insbesondere zuständig für die **illegalen Drogen**. Zusätzlich erfolgt bei Bedarf eine Beratung und Therapie bei Essstörungen und Spielsucht.

Zur Sicherstellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Beratung einschließlich der entsprechenden Therapieangebote gewährt der Landkreis einen Kreiszuschuss.

Jugendhilfeausschuss (17.11.2004), Kreisausschuss (03.12.2004) und Kreistag (20.12.2004) hatten beschlossen, ab dem Jahre 2005 eine Kreiszuwendung in Höhe von 40.000,00 EUR zu zahlen. Mit Beschluss vom 31.03.2008 wurde dann ab dem Jahre 2008 der Bewilligung einer jährlichen Kreiszuwendung zu den Personal- und Sachkosten als pauschale Anteilsfinanzierung in Höhe von 43.000,00 EUR zugestimmt. Durch Beschluss des Kreisausschusses wurde die Kreiszuwendung ab dem Jahre 2016 auf 50.000,00 EUR unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Suchtberatungsstelle weiterhin die Besprechungsstunden in Schweich und Saarburg wahrnimmt.

Nunmehr beantragt die Suchtberatungsstelle die Erhöhung der Kreiszuwendung für die Jahre 2020 und 2021 auf jährlich 56.000,00 EUR.

Diese Erhöhung der Kreiszuwendung wurde seitens der Beratungsstelle ausschließlich auf der Basis der tariflichen Gehaltssteigerungen berechnet. Nicht berücksichtigt wurden hiernach Stufensteigerungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso wurden höhere Kosten durch neue Projekte nicht berücksichtigt.

Hiernach ermittelte die Beratungsstelle folgende Beträge:

Jahr	Förderung Landkreis	Tarifliche Erhöhung in %	Förderung nach Tariferhöhung
2017	50.000,00 EUR	2,35 %	51.175,00 EUR
2018	51.175,00 EUR	2,85 %	52.633,49 EUR
2019	52.633,49 EUR	2,81 %	54.112,49 EUR
2020	54.112,49 EUR	0,96 %	54.631,97 EUR
2021	54.631,97 EUR	2,50 %	55.997,77 EUR
2022	55.997,77 EUR	2,50 %	57.397,71 EUR

Die beantragte Erhöhung der Förderung für die Jahre 2020 und 2021 um 6.000,00 EUR auf jährlich 56.000,00 EUR wird damit begründet, dass in den Jahren 2017 bis 2019 keine Erhöhung erfolgte, sowie unter der Annahme von Tariferhöhungen in den Jahren 2021 und 2022 von jährlich 2,50 %.

Ob und in welcher Höhe tarifliche Erhöhungen ab 2021 erfolgen, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden und können bei der Ermittlung der Kreiszuwendung für 2020 keine Berücksichtigung finden. Weiter nicht berücksichtigt werden kann, dass in den Jahren 2017 bis 2019 keine Erhöhungen stattfanden. Lt. den vorgelegten Verwendungsnachweisen sind diese Jahre ausfinanziert und können daher keine Grundlage für künftige Ermittlungen der Kreiszuweisungen bilden.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Förderbeträge nach Tariferhöhungen seit 2017 würde sich nach den Ausführungen der Beratungsstelle für das Jahr 2020 ein Förderbetrag von 54.631,97 EUR ergeben.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der Beratungsstelle für das Jahr 2020 eine Kreiszuwendung in Höhe von 54.700,00 EUR (Erhöhung um 4.700,00 EUR) zu bewilligen.

Für das Jahr 2021 ist nach Vorlage des Verwendungsnachweises 2020 zu entscheiden.

Detaillierte Aufstellungen über

- Entwicklung der Personal- und Sachkosten, Zuschüsse
- Finanzierung der Beratungsstelle
- Geografische Herkunft der Klienten
- Aufteilung der Zuschüsse nach Zuschussgeber
- Kosten pro Klient nach Zuschussgeber
- Aufstellung der Tarifierhöhungen –TVöD- ab 2016

sind beigefügt.

Anlagen:

- Antrag auf Erhöhung der Kreiszuweisung mit Kosten und Finanzierungsplan 2020
- Verwendungsnachweis 2019
- Verfahrensvereinbarung vom 10.06.2008
- Zusammenstellung Statistikdaten
- Aufstellung Tarifierhöhungen ab 2016